

22 - 1460

*An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 25. Mai 2023

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz – Bgld. LRHG geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz vom mit dem das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz –
Bgl. LRHG geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landes-Rechnungshof-Gesetz – Bgl. LRHG, LGBl. Nr. 23/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, wird wie folgt geändert:

1. *In § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „darf kein weiteres Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 Z 2 bis 7 gestellt werden“ durch die Wortfolge „darf kein weiteres Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 Z 2 und Z 4 bis 7 gestellt werden“ ersetzt.*

2. *Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) § 5 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“*

Vorblatt

Gemäß § 5 Abs. 6 Bgld. Landes-Rechnungshofgesetz darf kein weiteres Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gestellt werden, sofern bereits drei Antragsprüfungen anhängig sind. Ausgenommen davon sind Verlangen des Landtages mit Mehrheitsbeschluss.

Es hat sich gezeigt, dass Oppositionsparteien aufgrund dieser Regelung teilweise über mehrere Monate oder gar Jahre kein Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung stellen können. Da etwa auch Verlangen der Landesregierung oder des Landes-Rechnungshofausschuss zu den drei Antragsprüfungen zählen, ist diese Zahl jedoch rasch erreicht.

Um die Minderheits- und Kontrollrechte zu wahren und zu stärken, sollen daher auch „Verlangen eines Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, einmal je Kalenderjahr“ (§ 5 Abs. 3 Z. 3 Bgld. LRHG) von der Regelung des § 5 Abs. 6 erster Satz leg. cit. ausgenommen werden.

Das Personal des Bgld. Landes-Rechnungshofes wurde erst Anfang des Jahres von 13 auf 15 Mitarbeiter aufgestockt. Sollte es durch die vorliegende neue Regelung zu einem wesentlichen Mehraufwand kommen, ist mit finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit einer weiteren Aufstockung zu rechnen.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss und dem Landes-Rechnungshofausschuss zuzuweisen.